

Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeingebrauchs und die Bestimmung eines Wassersportgebietes am Guggenberger Hauptsee im Gebiet der Stadt Neutraubling Vom 14.08.2007

Zur Regelung des Erholungsverkehrs, zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Erholungssuchenden sowie zum Schutz der Natur, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, erlässt das Landratsamt Regensburg auf Grund von Art. 22, Art. 27 Abs. 5, Art. 75 Abs. 1 und Art. 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) in Verbindung mit § 50 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung – SchO) vom 9. August 1977 (BayRS 95-5-W, GVBl S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2003 (GVBl S. 100) folgende

Verordnung:

§ 1

Regelung des Gemeingebrauchs

- (1) Der Gemeingebrauch am Guggenberger Hauptsee im Gebiet der Stadt Neutraubling wird nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 sowie der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zugelassen beziehungsweise beschränkt. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Gemeingebrauchs unberührt.
- (2) Es ist verboten,
 1. sich im See mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu waschen,
 2. Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmitteln zu waschen,
 3. Tiere aller Art im See schwimmen zu lassen oder im See zu reinigen oder zu tränken.
- (3) Die Nutzungsbereiche sind in dem dieser Verordnung als Anhang beigefügten Plan (M 1 : 5000) eingezeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung. Soweit die wörtliche Beschreibung von der planlichen Darstellung abweichen sollte, ist die planliche Darstellung maßgebend.
- (4) Die Regelungen in den §§ 2 bis 5 gelten jeweils vom 2. Samstag im Mai bis zum 3. Samstag im September jeden Jahres. Maßgebend für den Zeitpunkt des In- bzw. Außer-Kraft-Tretens ist der an den in Satz 1 beschriebenen Tagen vorgenommene vollständige Auf- bzw. Abbau der gesamten Bojenanlagen. Der in den Sätzen 1 und 2 definierte Zeitraum wird im nachfolgenden als Regelungszeitraum bezeichnet.

§ 2

Badezone

- (1) Im Regelungszeitraum werden zwei Badezonen ausgewiesen. Die Badezonen werden wie folgt abgegrenzt:
 - a) Badezone West:

Die Grenze der Badezone West beginnt im Süden an der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 3568, Gemarkung Neutraubling, verläuft ca. 100 m lang in westlicher Richtung parallel zum Südufer bis zu einem Punkt, der vom Westufer ca. 75 m entfernt ist. Von dort verläuft die Grenze in einem Winkel von 265 Grad und auf einer Länge von ca. 600 m nach Norden. Die Grenze knickt dann in einem Winkel von 93 Grad nach Westen und erreicht nach ca. 50 m das Westufer.

Abdruck

- b) Badezone Ost:
Die Grenze der Badezone Ost beginnt im Norden am südlichsten Schnittpunkt der Pachtgrundstücke des Segelclub Ratisbona und des Strandcafes Brechtl, verläuft ca. 50 m im rechten Winkel zur dortigen Uferlinie auf den See. Sie wendet sich dann in einem Winkel von 125 Grad und auf einer Länge von ca. 475 m nach Süden. Die Grenze knickt dann in einem Winkel von 98 Grad nach Osten, wo sie nach ca. 50 m das Ostufer erreicht.

(Anm.: Alle Winkel- bzw. Gradangaben verstehen sich vom jeweiligen Messpunkt als im Uhrzeigersinn berechnet.)

- (2) Die Badezonen West und Ost sind durch rote Bojenketten gekennzeichnet.
- (3) Während des Regelungszeitraums darf nur innerhalb der rot markierten Badezonen West und Ost gebadet werden.

§ 3

Tauchzone

- (1) Im Regelungszeitraum wird eine Tauchzone ausgewiesen. In ihr ist das Tauchen mit Atemgerät nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 als Gemeingebrauch zulässig. Die Tauchzone beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 3568, Gemarkung Neutraubling. Sie verläuft in nordöstlicher Richtung in einem Winkel von 23 Grad in Bezug auf die dortige Uferlinie, bis sie nach ca. 200 m auf das Ostufer trifft.
- (2) Die Tauchzone ist durch eine gelbe Bojenkette gekennzeichnet.
- (3) Die Tauchzone steht ausschließlich für die Ausübung des Tauchens mit und ohne Atemgerät zur Verfügung. Andere Nutzungen sind nicht zulässig.
- (4) Für das Tauchen mit Atemgerät in der Tauchzone gelten folgende Beschränkungen:
- Der Ein- und Ausstieg der Taucher darf nur in der Tauchzone erfolgen.
 - Ein Auffüllen der Atemflaschen mit Kompressoren im Bereich der Anliegergrundstücke ist nicht gestattet.
 - Taucher haben sich so zu verhalten, dass Fische und Kleinlebewesen, wie Krebse, nicht unnötig gestört werden.
 - Es dürfen keine Harpunen mitgeführt werden.
 - Eine Beschädigung oder Entnahme der Unterwasservegetation oder von Röhricht ist nicht zulässig.
 - Eine Veränderung des Seegrundes durch Anbringen von künstlichen Orientierungspunkten, Hinweistafeln oder dergleichen ist unzulässig.
 - Das Tauchen ist erlaubt von 6 Uhr morgens bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.
 - Durch den Tauchbetrieb verursachte Schäden an den Seeufern sind unverzüglich anzuzeigen und auf eigene Kosten fachgerecht zu beheben oder beseitigen zu lassen.

§ 4

Wassersportgebiet

- (1) Im Regelungszeitraum wird ein Wassersportgebiet ausgewiesen. Das Wassersportgebiet umfasst das Gebiet des Guggenberger Hauptsees, das weder Badezone (West und Ost) noch Tauchzone ist.

Abdruck

- (2) Während des Regelungszeitraumes darf der Hauptsee mit Segelfahrzeugen und Windsurffahrzeugen nur innerhalb des in Abs. 1 bestimmten Wassersportgebietes befahren werden.
- (3) Im Regelungszeitraum ist die Benutzung sonstiger Wasserfahrzeuge, insbesondere von Kite-Surf-Geräten/Kite-Segel-Geräten, auf dem gesamten Hauptsee nicht zulässig.

Die Benutzung von Gummi- oder Kunststoffbooten bis zu 20 kg Eigengewicht innerhalb der beiden Badezonen und innerhalb des Wassersportgebietes ist jedoch zulässig.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Regensburg Befreiungen erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug dieser Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegensteht. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (2) Der gesamte Hauptsee darf von Hilfs- und Rettungsorganisationen für kraft Gesetzes genehmigungsfreie Übungseinsätze befahren werden. Besondere Vorsicht ist dabei geboten beim Befahren der Badezonen und der Tauchzone.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 sich im See mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln wäscht,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmitteln wäscht,
 3. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 3 Tiere aller Art im See schwimmen lässt oder im See reinigt oder trinkt,
 4. im Regelungszeitraum entgegen § 2 außerhalb der Badezonen Ost und West badet,
 5. entgegen § 3 außerhalb der Tauchzone mit Atemgerät taucht sowie entgegen den in der Tauchzone geltenden Beschränkungen handelt,
 6. im Regelungszeitraum entgegen § 4 außerhalb des Wassersportgebietes segelt bzw. surft,
 7. im Regelungszeitraum entgegen § 4 Abs. 3 das Kite-Surfen bzw. Kite-Segeln ausübt, oder sonstige Wasserfahrzeuge nutzt,
 8. den Guggenberger Hauptsee auf Grund einer nach § 5 dieser Verordnung zugelassenen Befreiung benutzt, ohne die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.
- (2) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BayWG und § 59 SchO können die Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft.

Abdruck

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeingebrauchs und die Bestimmung eines Wassersportgebietes am Guggenberger See in der Stadt Neutraubling vom 4. Juli 1979 (KABI S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2002 (KABI S. 332) außer Kraft.

Regensburg, 14.08.2007
Landratsamt
In Vertretung

gez.

Gascher
Stellvertreter des Landrats

Abdruck

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeingebrauchs und die Bestimmung eines Wassersportgebietes am Guggenberger Hauptsee im Gebiet der Stadt Neutraubling vom 20.07.2010

Aufgrund von Art. 18 Abs. 4, Art. 28 Abs. 6, Art. 63 Abs. 1 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 50 der Verordnung über die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung –SchO) vom 1. Januar 1983 (BayRS V S. 794), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2005 (GVBl. S 100) erlässt das Landratsamt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeingebrauchs und die Bestimmung eines Wassersportgebietes am Guggenberger Hauptsee im Gebiet der Stadt Neutraubling vom 14. August 2007 (Amtsblatt des Landkreises Regensburg vom 17. August 2007, Nr. 33 S. 142 ff) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 4 der Verordnung erhält folgende neue Fassung:
„Die Regelungen in den §§ 2 bis 5 gelten, mit Ausnahme der in Abs. 5 beschriebenen Tage, jeweils vom 2. Samstag im Mai bis zum 3. Samstag im September jeden Jahres. Maßgebend für den Zeitpunkt des In- bzw. Außer-Kraft-Tretens ist der an den in Satz 1 beschriebenen Tagen vorgenommene vollständige Auf- bzw. Abbau der gesamten Bojenanlagen. Der in den Sätzen 1 und 2 definierte Zeitraum wird im nachfolgenden als Regelungszeitraum bezeichnet.“
3. Es wird folgender neuer § 1 Abs. 5 eingefügt:
„Am jeweiligen Freitag, Samstag und Sonntag des Veranstaltungswochenendes des „IRONMAN Regensburg“ wird der Gemeingebrauch am Guggenberger Hauptsee vorbehaltlich einer Befreiung nach § 5 wie folgt beschränkt:
 - a) Am Freitag (ab dem vollständigen Abbau der gesamten Bojenanlagen) und Samstag ist lediglich die Nutzungsart Schwimmen zulässig. Sämtliche andere Nutzungsarten, wie z.B. Tauchen oder die Ausübung von Wassersport (z.B. Surfen, Segeln), sind untersagt.
 - b) Sonntags steht der Guggenberger Hauptsee ausschließlich für die Veranstaltung „IRONMAN Regensburg“ zur Verfügung. Sämtliche Nutzungsarten wie Schwimmen, Tauchen oder die Ausübung von Wassersport (z.B. Surfen, Segeln) sind bis zum vollständigen Aufbau der gesamten Bojenanlagen untersagt.“
4. § 6 wird um folgende Nummer ergänzt:
„9. entgegen den gemäß § 1 Abs. 5 geltenden Beschränkungen handelt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft.

Regensburg, 20. Juli 2010
Landratsamt
gez.
Mirbeth
Landrat